Die Gründerversammlung für "pro interplast Seligenstadt" am 25. Oktober 1989 in Seligenstadt hat einstimmig folgende Satzung beschlossen, die bei den Mitgliederversammlungen am 7. März 1999, 17. März 2002 und 25. April 2004, 24. Februar 2013 und 09. Februar 2014 in der jetzt vorliegenden Fassung geändert wurde:

Satzung

pro interplast Seligenstadt Verein zur Förderung medizinischer und sozialer Hilfe in Entwicklungsländern

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "pro interplast Seligenstadt - Verein zur Förderung medizinischer und sozialer Hilfe in Entwicklungsländern"

Er hat seinen Sitz in 63533 Mainhausen und ist beim Amtsgericht in Offenbach-Registergericht unter Vereinsregister Nr. **4539** eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel, um Menschen in und aus Entwicklungsländern mit angeborenen oder erworbenen Defekten und Fehlbildungen durch chirurgische Eingriffe sowie begleitende medizinische, therapeutische, humanitäre und mildtätig-soziale Maßnahmen zu einem lebenswerten Dasein zu verhelfen. Dabei arbeitet der Verein, neben Einzelmaßnahmen, kooperativ mit der indischen Hilfsorganisation Howrah South Point, Dr. Tobias Vogt als Arzt in St. Thomas' Home (Howrah - Indien) und partiell mit Interplast Germany e.V. zusammen. Es ist auch die Aufgabe von pro interplast, Finanzmittel für in der Zukunft anstehende Projekte zu sammeln und zu verwalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft bei pro interplast kann ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, politischer Einstellung oder Staatsangehörigkeit erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Verstoß gegen § 4 der Satzung.

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf der gezahlten Mitgliedsbeiträge. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

Eine Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds und / oder durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied muss einen Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichten. Mindesthöhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zur ihr sind die Mitglieder des Vereins schriftlich einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens 8 Tage zu wahren.

Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als 25 v. H. der Mitglieder eine Einberufung beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Ihre Tagesordnung soll die Berichte des/der Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer enthalten.

Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt. Juristische Personen als Mitglied haben eine Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung ändern. Sie kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand und einen Kassenprüfer. Der zweite Kassenprüfer wird jeweils zur Hälfte der Amtszeit des Vorstandes bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der/den Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Pressewart/in
- f) dem/der Stellvertretenden Kassenwart/in
- g) dem/der Stellvertretenden Schriftführer/in
- h) zwei Beisitzer/innen

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter a) bis d) Genannten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass weitere Stellvertretende Vorsitzende und Vertreter im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben benannt werden, oder dass bei Bedarf die Anzahl der Beisitzer erhöht wird.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die kommissarische Betreuung des freigewordenen Amtes bestellen.

Gleiches gilt auch für die vom Vorstand zusätzlich ernannten Vorstandsmitglieder.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Kassenwartes/in oder des/der Schriftführers/in rücken die jeweiligen Vertreter/innen in den Geschäftsführenden Vorstand nach, sofern sie bereit sind, diese Funktion zu übernehmen. Für die Besetzung der dadurch frei gewordenen Funktionen gilt die obige Verfahrensweise.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an German Doctors e.V. Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 - Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 1989 beschlossenen und in den Mitgliederversammlungen am 7. März 1999, 17. März 2002 und 25. April 2004 geänderten Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach-Registergericht in Kraft.

Als Anlage gehören die Urkunde der Gründerversammlung und jeweils ein Protokollauszug aus den Mitgliederversammlungen vom 07. März 1999, 17. März 2002, 25. April 2004, 24. Februar 2013 und 09. Februar 2014 zu dieser Satzung.

Stand: 17. März 2014